

Richtlinien ECTS in der Weiterbildung

Grundlagen

Die vorliegenden Regelungen stützen sich auf die Richtlinien und Empfehlungen für die Entwicklung von Studienprogrammen der Universität Bern (2013, S. 6/7), die Empfehlungen für die Anwendung von ECTS in der universitären Weiterbildung von SwissUni (2005) sowie den ECTS-Leitfaden der Europäischen Union (2015, S. 24/25). Sie ersetzen die Regelungen der WBK «ECTS in der Weiterbildung» (21.1.2005).

Geltungsbereich

Die vorliegenden Regelungen gelten für alle Studiengänge der universitären Weiterbildung mit einem MAS-, DAS- oder CAS-Abschluss (im Folgenden als „weiterbildende Studiengänge“ bezeichnet). Nicht betroffen sind Einzelveranstaltungen.

Zuständigkeiten

Zuständig für die ECTS-Belange der weiterbildenden Studiengänge sind die Trägerfakultäten. Dies betrifft insbesondere die Zuteilung von ECTS-Punkten. Die Zuteilung wird in den Weiterbildungsreglementen und den zugehörigen Studienplänen festgelegt.

Die Fakultäten erhalten bezüglich der Anwendung von ECTS in der Weiterbildung Unterstützung durch das ZUW.

Zuteilung von ECTS-Punkten (Credits)

1. Ein weiterbildender Studiengang ist in Lerneinheiten untergliedert. Für jede Lerneinheit werden Lernergebnisse mit den zugehörigen Strategien und Kriterien der Beurteilung definiert. Die Zuweisung der ECTS-Punkte an die Lernaktivitäten stützt sich darauf ab.
2. ECTS-Punkte werden nur für Lerneinheiten vergeben, für die ein Leistungsnachweis erbracht worden ist. Mehrere Lerneinheiten können zusammengefasst und gemeinsam geprüft werden. In diesem Fall werden die ECTS-Punkte gesamthaft zugewiesen. Bei Studiengängen ohne modulare Leistungsnachweise werden die erworbenen ECTS-Punkte nach der Schlussprüfung gesamthaft bescheinigt (eine detaillierte Aufschlüsselung des Gesamttotals, d.h. die Zuteilung der ECTS-Punkte zu einzelnen Leistungseinheiten wie Kursblöcken, Projektarbeiten, Prüfung, Einheiten selbstorganisierten Lernens usw. erfolgt im Diploma Supplement).
3. Die Fakultäten legen fest, welche Leistungsnachweise¹ sie für die Vergabe von ECTS-Punkten verlangen. Die Kontrolle kann beispielsweise erfolgen durch mündliche oder schriftliche Prüfungen, Referate, schriftliche Arbeiten, Bestätigung einer aktiven Teilnahme oder andere Nachweise über im Selbststudium erbrachte Studienleistungen.
4. 1 ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsleistung von 25–30 Stunden im Rahmen eines bestimmten Studiengangs. Es wird empfohlen, nur ganze Punkte zu nutzen.
5. ECTS-Punkte können zugewiesen werden für: Kurse (Präsenz, Online, Blended Learning), Projektarbeiten, Abschlussarbeiten, Lerngruppenaktivitäten, Beratungen/Coaching, Supervisionen, Interventionen, Peergruppenaktivitäten, Lernen mit neuen Medien, Praxiserprobungen, Praktika und weitere Lernaktivitäten.

¹ Vgl. Mindeststandards für Prüfungen in „Leitfaden und Standards für Studiengänge der universitären Weiterbildung“

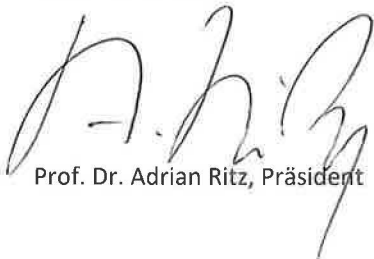
6. Neben der Präsenz- oder Online-Zeit sind u. a. zu berücksichtigen:
- Notwendige Vorbereitung (Lektüre, Vorbereitungsaufgaben usw.)
 - Notwendige Nachbereitung (Aufbereitung der Notizen, Protokoll, Transferbericht, Lektüre, Lernreflexion, Abschliessen von im Unterricht begonnenen Arbeiten usw.)
 - Übungsaufwand, nicht begleitet (z. B. im Labor, am PC)
 - Aufwand für Leistungsnachweis
 - Tutoriat (Präsenz oder per E-Mail), Lernbegleitung, Kontakt zu Lehrpersonen
7. Weiterbildende Studiengänge können Studienelemente enthalten, die mit der Berufstätigkeit verbunden sind. Beispiele:
- Transferleistungen in den Beruf und aus dem Beruf zurück
 - Praktika
 - Supervision
 - Intervention
 - Beobachtung und Analyse von Arbeitssituationen
- Diese geben Anrecht auf ECTS-Punkte, wenn sie ins Studienkonzept integriert sind (Lernergebnisse als Teil des Studienplans) und in geeigneter Form evaluiert werden (Leistungsnachweis). Für die Zuteilung der ECTS-Punkte zu diesen Studienelementen ist – insbesondere bei Praktika – zu prüfen, ob nur ein Teil des Gesamtaufwandes dem weiterbildenden Studiengang zugerechnet werden kann.
8. ECTS-Punkte können nicht zugewiesen werden für studienbegleitende Berufstätigkeit (auch wenn diese als Zulassungsbedingung verlangt wird).

Notenskala

Es wird empfohlen, die Notenskala von 6 bis 1 zu verwenden.

Von der Weiterbildungskommission erlassen:

Bern, 10. Mai 2016



Prof. Dr. Adrian Ritz, Präsident